Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 71 (1926)

Heft: 42

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich: Organ des

kantonalen Lehrervereins: Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung,

16. Oktober 1926, Nr. 18

Autor: Schmid, Jakob

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

im Kanton Zürich

Organ des Kantonalen Lehrervereins - Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung Erscheint monatlich einmal

20. Jahrgang

Nr. 18

16. Oktober 1926

Inhalt: Staatschule und Konfessionen (Fortsetzung). Staatsschule und Konfessionen (Fortsetzung).

- Aus dem Erziehungsrate. - Reallehrerkonferenz des Kantons Zürich:

Staatsschule und Konfessionen.

Zweite Antwort an Herrn Erziehungsdirektor Dr. H. Moußon. (Fortsetzung.)

Warum kann die bestehende gesetzliche Regelung beibehalten werden?

Sehr geehrter Herr Erziehungsdirektor!

Es braucht bloß ein wohlwollendes Verständnis für die Besonderheiten unseres zürcherischen Schulwesens, das mit bäuerlichen, mit ausschließlich protestantischer und städtischen Gemeinwesen mit konfessionell stark gemischter Bevölkerung zu rechnen hat. Will man tatsächlich diesen verschiedenartigen Verhältnissen und Bedürfnissen Rechnung tragen, so kann dies beim bestehenden Gesetze schon geschehen, wenn man es nicht dem Buchstaben, sondern seinem freien Sinn gemäß handhaben will. Gerade im Wortlaut des zürcherischen Lehrplans kommt zum Ausdruck, daß eine freiere, nicht buchstabenmäßige Auslegung des Gesetzes durchaus der Absicht des Gesetzgebers entspricht. Es heißt da: «Im Unterricht in Biblischer Geschichte und Sittenlehre ist das Hauptgewicht auf die Bildung des Gemütes und des Charakters durch Wekkung edler Gesinnungen und Anregung zu sittlichem Handeln zu legen; dabei ist ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die Schüler die im Unterrichte geweckten Gesinnungen in und außer der Schule praktisch betätigen. In den drei ersten Schuljahren ist der Unterricht vorwiegend dem Gedankenund Vorstellungskreise des Kindes zu entnehmen; vom vierten Schuljahre an treten biblische Stoffe hinzu, die sich für die ethische Verwertung eignen.*) Jedoch haben in den Klassen 1-6 im Unterrichte der Biblischen Geschichte und Sittenlehre alle konfessionellen Besonderheiten zurückzutreten, so $da\beta$ der Unterricht von den Angehörigen aller Volksklassen und Konfessionen ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden kann.» *)

Wie ermöglichen wir diese allgemeine Teilnahme am besten? Wohl dadurch, daß wir da, wo es die Verhältnisse fordern, die Herbeiziehung biblischer Stoffe ganz unterlassen

oder doch auf ein Minimum beschränken.

Bevor ich selber meinen Vorschlag auf Beibehaltung der jetzigen gesetzlichen Regelung präzisiere, möchte ich fragen: Was ist bis heute von Seite des Erziehungsrates getan worden, um dem «unbefriedigenden, ja unwürdigen Zustande» zu begegnen?

Der Erziehungsrat erließ das Kreisschreiben (1922), das offenbar seinen Zweck ganz verfehlte; denn statt die konfessionellen Gegensätze zu mildern, scheint es ihren Impuls verstärkt zu haben. Im Jahre 1922 betrugen nämlich in der ganzen Stadt Zürich die Dispensationen von der Sittenlehre 31. Nach dem Erlaß des Kreisschreibens schnellte ihre Zahl schon im Jahre 1923 in Zürich auf sage und schreibe 2153 hinauf.

Dann traten Sie im Jahre 1925 mit Ihrem Vorschlage der Simultanschule an die Öffentlichkeit, nachdem das Kesseltreiben des katholischen Klerus unter Führung des streitbaren Pfarrers Zanetti und unterstützt durch die christlich-soziale Presse die Gemüter hüben und drüben kräftig erregt hatte.

Mir scheint nun, zwischen Kreisschreiben und Revisionsvorschlag fehle ein wichtiges Glied. Ich vermisse die persönliche Auseinandersetzung der Erziehungsdirektion mit der Lehrerschaft. Es fehlte eine grundsätzliche Besprechung dar-

über, was durch die Lehrerschaft in Verbindung mit den Schulbehörden getan werden könnte. Sie haben in anderen Revisionsfragen, so bei der Lehrerbildung, im rechten Augenblick diese Verbindung mit uns anzubahnen gewußt; wir wissen Ihnen dafür aufrichtig Dank.

Es ist tief bedauerlich, daß ein ähnlicher Weg nicht auch beschritten wurde, bevor der Vorschlag der Simultanschule, die ganz und gar nicht in unsere Schulentwicklung hineinpaßt, der Presse bekannt gegeben wurde. Im vorliegenden Falle hätte eine Aussprache mit der Primarlehrerschaft nur Gutes gezeitigt. Es wäre die Bedeutung dieses Faches für die Gesamterziehung ins rechte Licht gerückt worden. Dann wären die Möglichkeiten erwogen worden, wie vorhandenen Ungesetzlichkeiten hätte gesteuert werden können. Es wäre darüber beraten worden, ob eine Revision eingeleitet werden müßte, wieweit bei der Neugestaltung der Lehrerbildung das Fach der Religionsgeschichte berücksichtigt werden könnte. Da hätte sich gezeigt, daß auch unter dem bestehenden Gesetz es möglich wäre, den veränderten Verhältnissen Rechnung zu

Eine solche Lösung schwebt mir vor, wenn ich empfehle, bei der jetzigen gesetzlichen Regelung zu bleiben und folgenden Modus einzuführen:

- 1. In Gemeinden mit fast durchwegs protestantischer Bevölkerung würden die Lehrer zur Erteilung des Unterrichts in Biblischer Geschichte verpflichtet.
- 2. In Zürich, Winterthur und in einigen industriereichen Orten dürfte in Anpaşsung an die starke konfessionelle Mischung mit Bewilligung der Schulpflegen auf die Behandlung biblischen Stoffes verzichtet und ein reiner Ethikunterricht er-

Welche Garantien böte uns diese Lösung? Die Dispensationsbewegung würde kaum mehr an Boden gewinnen; denn die katholischen Eltern und katholische, maßgebende Behördemitglieder müßten doch dann einsehen, daß man damit ihnen weitgehend entgegenkommt und es ihren Kindern ermöglicht, ohne Beeinträchtigung ihres Glaubens dem Unterrichte beizuwohnen.

Der Unterschied gegenüber der Simultanschule besteht darin, daß in der gemeinsamen Sittenlehrstunde die Kinder aller Glaubensrichtungen durch den einen Erzieher zum Guten und Edlen geführt, in der Religionsstunde der Simultanschule aber getrennt und nach uneinheitlichen Grundsätzen unterrichtet werden. Daß gewisse Aufgaben der Schule die Anwesenheit aller Kinder in der Sittenlehre notwendig machen, kann nicht bestritten werden. Die Schule hat schon auf dieser Stufe ein Stück staatsbürgerliche Erziehung zu übernehmen. Diese kann sie unter keinen Umständen dem unkontrollierbaren, nicht staatlich orientierten Religionsunterrichte der Glaubensgemeinschaften überlassen.

Am 21. Januar 1907 haben Sie im Kantonsrate ein Schulrevisionsprogramm entwickelt, das durch die Vortrefflichkeit der darin enthaltenen Reformgedanken Aufsehen erregte. In dieser Rede erklärten Sie selber, nachdem Sie konstatiert hatten, daß durch das moderne Erwerbsleben der Anteil der Familie an der Jugenderziehung an Bedeutung eingebüßt habe: «Daraus erwächst für die Schule um so mehr die Pflicht, endlich ernst zu machen mit der Aufnahme der Charakter- und Persönlichkeitsbildung in ihr Programm. Je mehr das Leben die Tendenz zeigt, das Individuelle, Persönliche auszuschalten und zu nivellieren, um so notwendiger ist es, die

^{*)} Von mir gesperrt.

Eigenart, die Persönlichkeit zu pflegen und zu fördern; diese Aufgabe aber wird mehr und mehr von der Öffentlichkeit, durch das Mittel der Schule gelöst werden müssen.» unten fahren Sie fort: «... Die Zukunftsschule wird viel mehr Bewahr- und Erziehungsanstalt sein müssen als die heutige...»

Wie aber kann sie diese Pflicht erfüllen? Etwa dadurch, daß sie sich des erzieherischen Einflusses begibt und ihn den Konfessionen überträgt? O nein! Die Schule selber, ihre Lehrer müssen diese Erziehungspflicht übernehmen und sie sowohl im Unterrichte der Sittenlehre wie auch in der Gesamterziehung zu lösen versuchen.

Wird dem Kinde durch die Erteilung eines reinen Ethikunterrichtes etwas vorenthalten, worauf es gesetzlichen Anspruch hat? Was soll ihm gegeben werden? Religiöse Glaubenssätze? Nein; denn die Schule erteilt keinen Religions-unterricht. Diesen vermittelt ihm übrigens der Geistliche seiner Glaubensgemeinschaft ohnehin. Der Lehrplan sagt darüber allgemein: Es sollen religiös-sittliche Gefühle geweckt werden. Wie aber wecken wir religiös-sittliche Gefühle, wenn das nicht durch religiös-dogmatischen Unterricht geschehen darf? Doch wohl am besten dadurch, daß wir alle die guten Kräfte, Gefühle und Neigungen des Kindes zu wecken und zu fördern, die Bindungen des Kindes mit der menschlichen Gesellschaft in Elternhaus, Schule und Leben vom Gesichtspunkte einer allgemeinen Tugend- und Pflichtenlehre inniger zu gestalten versuchen. Dadurch, daß wir dem jungen Menschen einen Einblick in das Walten der Gesetzmäßigkeiten, heiße man ihre Ursache Gott oder Natur, zu geben und seinen Willen und seine Triebe in die Bahnen der menschlichen Vernunft einzulenken versuchen,

Wenn wir all das tun, und wir können es in der Schule, vor allem in der Sittenlehrstunde, tun, so arbeiten wir gewiß im Sinne der gesetzlichen Vorschrift, gleichviel, ob es mit oder ohne biblische Geschichten geschehe. Ganz sicher werden wir so allgemein vorbereiten auf die besondere religiöse Einstellung, die in den Aufgabenkreis des Geistlichen fällt.

Daß ich mit diesem Vorschlage nicht allein stehe, das geht aus einer Entschließung der Kreisschulpflege Zürich III hervor, die am 29. Juni die Frage der Gestaltung des Sittenunterrichts behandelt hat. Sie scheint mir für die vorliegende Entscheidung so wichtig, daß ich sie vollinhaltlich wiedergebe:

- 1. Die Kreisschulpflege III ist auf Grund ihrer Beobachtungen und Erfahrungen, die sie in bezug auf die Sittenlehre an der 1.-6. Klasse namentlich seit dem Kreisschreiben des Erziehungsrates vom 4. Juli 1922 gemacht hat und nach gründlichem Studium der ganzen Frage der Überzeugung, daß für die 6 Primarschuljahre, soweit es paritätische Schulgemeinden betrifft, ein reiner Ethikunterricht auf der Grundlage der Schule als Lebensgemeinschaft im Rahmen des Gesamtunterrichtes den besten Dienst leistet.
- 2. Mit Rücksicht auf die seit den Neunzigerjahren zunehmende Parität der städtischen Einwohnerschaft einerseits und die durch die Bevölkerungszunahme entstandenen sozialen und wirtschaftlichen Umstellungen andererseits, welche die Erzieherarbeit und Fürsorgetätigkeit der Lehrerschaft bedeutend erweitert und erschwert haben, erachtet sie es als notwendig, daß die Lehrerschaft ihres Kreises den Unterricht in Sittenlehre unter Weglassung der biblischen Geschichte den neuen Verhältnissen so anpaßt, daß er noch immer im Sinne des zürcherischen Schulgesetzes von den Kindern aller Volksklassen besucht werden kann.
- 3. Die Kreisschulpflege III stellt fest, daß die Lehrerschaft ihres Kreises es durchaus versteht, einen Sittenlehrunterricht zu erteilen, der von den Angehörigen aller Konfessionen ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden kann und der ein herzliches Vertrauensverhältnis zwischen Lehrern und Schülern zur Folge hat, was von den Eltern aller Volksklassen anerkannt wird.
- 4. Die Kreisschulpflege III lehnt die Vorschläge des kantonalen Erziehungsdirektors in bezug auf die künftige Gestaltung des Sittenlehrunterrichtes an der Unterstufe der Volksschule (1.-6. Klasse) entschieden ab, weil sie im Widerspruche stehen zu dem grundlegenden Gedanken einer konfessionellen und von sogenannten bürgerlichen Schulei

einheitlichen Staats- und Volksschule, deren oberstes Prinzin die Erziehung zur Gemeinschaft ist.

5. Die Kreisschulpflege III kann einem revidierten Schulgesetzartikel in bezug auf die Sittenlehre nur im Sinne einer Anpassung durch einen allgemein verbindlichen Ethikunter. richt zustimmen und müßte jeden Versuch, die Schule und die erzieherische Tätigkeit der Lehrerschaft konfessionellen Einflüssen preiszugeben, rückhaltlos bekämpfen.

6. Die Kreisschulpflege III unterstützt eine im Sinne vorstehender Ausführungen waltende Aufklärung der Eltern

ihres Schulkreises.

III.

Der Vorschlag des Herrn Erziehungsdirektors bringt keinen konfessionellen Frieden.

Ich will nicht unterlassen, dem Vorschlag der Simultanschule noch einige Betrachtungen zu widmen.

Die Konfessionen übernähmen darin den Unterricht in der Biblischen Geschichte und Sittenlehre und erhielten das Vorschlagsrecht für die Wahl der Religionslehrer; der Stan übernähme die Aufsicht und die Bezahlung.

Was bedeutet die Abtretung dieses Vorschlagsrechtes? Gewiß einen entscheidenden Schritt in der Konfessionalisie rung der Schule. Bis heute sind es die Schulpflegen, denen das Vorschlagsrecht für die Wahl von Fachlehrern zusteht Künftig würde dann wohl dieses Recht de facto den Kirchenpflegen zufallen. Wir bekämen eine Art Konkordat mit den Kirchen, was wenigstens für den protestantischen Teil nicht ohne schwerwiegende Konsequenzen wäre. Sollte sich nämlich ergeben, daß Ihre Ansicht, 90% aller Lehrer würden den unter kirchlicher Aufsicht stehenden Sittenunterricht an der protestantischen Abteilung mit Freuden übernehmen, irrig wäre, würde wohl ganz von selbst sich bei den Schulpflegen die Praxis einstellen, die Übernahme dieses Unterrichtes bei der Wahl zur Bedingung zu machen. Damit wären alle die Lehrkräfte in Nachteil gesetzt, die aus Gewissensgründen keinen konfessionell eingestellten Sittenunterricht erteilen wollten. Der Kirche würde ein erneuter Einfluß auf das Schulwesen gesichert, der sich weder mit unseren Bestimmunger über die Glaubens- und Gewissensfreiheit, noch weniger aber mit den Aufgaben und Absichten des öffentlichen Unterrichts wesens vertrüge.

Der Staat seinerseits übernähme in der Simultanschule die Aufsicht über den Religionsunterricht. Wie gestaltete sich diese Aufsicht im einzelnen? Welche Garantien hätte der Staat dafür, daß z. B. auch im jüdischen und katholischer Unterricht die Zwecke des staatlichen Unterrichtes wirklich verfolgt würden? Besteht nach dem katholischen Kirchen recht nicht heute noch der Satz: Die Kirche steht über den Staate? Der Bischof von Chur hat ihm in seinem Fasten hirtenbriefe von 1920, der die Katholiken zum Kampf geger die Staatsschule auffordert, folgende Fassung gegeben: «El ternrecht bricht Schulrecht, Gewissensrecht bricht Staats

Gestützt hierauf wird sich die katholische Geistlichkei sicher keine Einmischung des weltlichen Erziehungsrates in den inneren Betrieb ihrer staatlich bezahlten Religionsstunden keine Überprüfung und Begutachtung des Lehrstoffes und de Lehrmittel gefallen lassen. Will der Staat sein Aufsichtsrech wirklich geltend machen, wird es ganz sicher zu Streitigkeiter kommen und mit dem konfessionellen Frieden ist's vorbei.

Wie steht es übrigens mit dem konfessionellen Frieden in Kantonen, die die Simultanschule eingeführt haben? Si antworten mir auf meine diesbezüglichen Ausführungen «Dem Hinweis, daß dieses System sich in anderen Kantonel aufs beste bewährt und dort dem Kultur- und Schulkampf ein Ende gemacht habe, wissen Sie nichts besseres entgegenzuhal ten, als daß ein katholischer Geistlicher irgendwo im St. Gal lischen gehetzt habe.»

Geehrter Herr Erziehungsdirektor! Ich bin über die St Galler Verhältnisse gut unterrichtet. Im Kanton St. Gallen wo ein eigentliches staatliches Volksbildungswesen erst sei dem Jahre 1861 besteht, treffen wir ein buntes Gemisch vol

(Simultanschulen). Seit 1890 besteht zwischen den beiden Konfessionen ein sogenannter Schulkompromiß, nach welchem die konfessionellen Schulgemeinden unangefochten weiter bestehen, auf Beschluß der politischen Gemeinden aber zu bürgerlichen Schulgemeinden vereinigt werden können. Trotz dieses Kompromisses hat sich aber im Kanton St. Gallen unter der Führung des Domvikars Böni eine Freischulbewegung entwickelt. Diese Bewegung will bei der Beratung des neuen Schulgesetzes das Schulverschmelzungsrecht den politischen Gemeinden wieder entreißen, das Lehrschwesternverbot aufheben und fordert die katholischen Volks- und Erziehungsvereine auf, systematischer als bisher darauf hinzuarbeiten. daß die Schulhoheit dem Bund, den Kantonen und den politischen Gemeinden wieder entrissen und den erziehungsberechtigten Eltern, d. h. natürlich der Kirche wieder zurückgegeben merde.

In St. Gallen Stadt endlich besteht neben der bürgerlichen Sekundarschule eine katholische Kantonsrealschule für Knaben und eine katholische Schwesternschule für Mädchen. Es wird, besonders in den letzten Jahren, von der Geistlichkeit daran gearbeitet, alle katholischen Schüler zum Eintritt in die katholischen Schulen zu bewegen. Übrigens soll auch die Schaffung katholischer Gymnasien geplant sein. So sieht der konfessionelle Friede im St. Gallischen aus und das trotz der Simultanschule!

Sie glauben, daß wahrhaft «protestantischer Geist» die beste Schutzwehr bilde gegen den vordrängenden Katholizismus, und daß dieser Geist in der Schule gepflegt werden müsse, statt daß wir seine Wesensart unterdrücken, weil wir bei niemand Anstoß erregen dürften.

Was ist protestantischer Geist und was ist seine Wesensart? Protestantischer Geist ist der Geist der Freiheit, der Wahrheit, der Vernunft, der Geist der Aufklärung, der Wissenschaft und der Menschenliebe im Sinne allgemeiner Duldung. Wird dieser Geist wirklich nur in diesen zwei Religionsstunden großgezogen werden können? Ist er nicht seit Pestalozzis, Scherrs und Siebers Zeiten im zürcherischen Schulwesen von der Volksschule bis zur Hochschule von einer freien, aufgeklärten und toleranten Lehrerschaft gepflanzt worden? Warum dieser Ansturm klerikaler Kreise gegen unsere Schulen, warum die Gründung der katholischen Sekundarschule, diese katholische Abschließungstendenz? Eben weil man den Einfluß dieses aufgeklärten und freien Geistes unserer Zürcher Schulen fürchtet.

Für die große Hilflosigkeit und Widerstandslosigkeit gegenüber dem Katholizismus, dem Sektenwesen und dem Aberglauben dürfen Sie auf keinen Fall die Zürcher Schule verantwortlich machen. Die Kreise, in denen der Aberglaube sich am deutlichsten geltend macht, haben in der Regel ihre Bildung anderwärts erhalten. Das Sektenwesen ist eine internationale Erscheinung. Es ist zum mindesten inkonsequent. wenn man, um all dem zu steuern, die Jugend noch mehr mit religiös-mystischen Stoffen fütterte, was bei einer Trennung naturnotwendig der Fall wäre. Schaffen wir endlich die obligatorische Fortbildungsschule für beide Geschlechter und führen wir Fächer ein, die es gestatten, den Gesichtskreis der heranwachsenden Jugend systematisch durch allgemeine Bildung und durch Besprechung von Weltanschauungs- und Lebensfragen zu weiten. So werden wir besser der geistigen Verwirrung Herr, als wenn wir die Schulen den Konfessionen ausliefern. (Schluß folgt.)

Aus dem Erziehungsrate.

1. Semester 1926.

Wie im abgelaufenen Jahre 1925 gedenken wir auch dieses Jahr in zwei Semesterberichten das wichtigste aus den Verhandlungen des Erziehungsrates in chronologischer Reihenfolge mitzuteilen.

1. In der ersten Sitzung vom 19. Januar 1926 wurde von einer vom 28. Dezember 1925 datierten Eingabe der Zentral-

schulpflege Zürich zur Frage der Schülerbelastung durch Nebenbeschätigungen Kenntnis genommen. Nach einer vom Schulvorstand der Stadt Zürich angeordneten Erhebung, wird darin ausgeführt, habe sich ergeben, daß die Schulpflichtigen oft durch allerlei Beschäftigungen, insbesondere durch Privatstunden, Vereine usw. mehr als es im Interesse der Kinder als wünschbar erscheine in Anspruch genommen werden. Bei der Prüfung der Maßnahmen nach Abhilfe wären die städtischen Schulbehörden aber auf die Schwierigkeit gestoßen, daß gut gemeinte und als zweckmäßig erkannte Vorschläge nicht durchgeführt werden können, weil sie einen Eingriff in die elterlichen Rechte zur Folge hätten und nach dem Zivilgesetzbuch in Einzelfällen, in denen die Entwicklung des Kindes unter der Erwerbstätigkeit Schaden leidet, die Vorkehrungen zur Hebung des Übelstandes nur durch die Eltern oder die Vormundschaftsbehörden getroffen werden können.

Von diesem Gesichtspunkte geleitet, kam die Zentralschulpflege Zürich in ihrer Sitzung vom 10. Dezember 1925 dazu, folgende Anordnungen zu treffen: 1. Die Lehrerschaft wird von Zeit zu Zeit eingeladen, Fälle von übermäßiger Belastung der Schüler durch Nebenbeschäftigung und Vereinstätigkeit der Kreisschulpflege zu melden; diese sucht durch Besprechung mit den Eltern Abhilfe zu schaffen oder veranlaßt die Vormundschaftsbehörde zum Eingreifen. 2. Die Schulpflegen werden eingeladen, darüber zu wachen, daß schulpflichtige Kinder an den Vereinsübungen am Abend nach 7 Uhr nicht teilnehmen können, sofern diese in Schullokalen stattfinden. 3. Alle zwei Jahre wird den Eltern mit dem Schulzeugnis ein Merkblatt zugestellt, das auf die gesundheitlichen und moralischen Folgen des Gassenlebens nach Einbruch der Nacht aufmerksam macht und das auch den verderblichen Einfluß der Vereinstätigkeit und übermäßigen Belastung durch Privatstunden und andere Nebenbeschäftigungen außer dem Hause vor Augen führt.

Gleichzeitig beschloß die Zentralschulpflege, die Erziehungsdirektion zu ersuchen, bei kommenden Gesetzesrevisionen oder bei Ausarbeitung eines besonderen Jugendschutzgesetzes folgende Wünsche zu berücksichtigen: a) Erlaß von gesetzlichen Schutzbestimmungen über die auf Erwerb gerichtete Arbeit von Schülern vor und nach der Schulzeit; b) Verbot der Zugehörigkeit zu Vereinen, die ihre Übungen nach 7 Uhr abends abhalten und nicht unter der Aufsicht der Schulbehörden stehen; c) Bessere Fassung des § 48 des Volksschulgesetzes, der erlaubt, eine Überbürdung der Schüler durch Privatunterricht zu verbieten; d) Erlaß von Vorschriften, die das Gassenleben nach Einbruch der Nacht regeln.

Der Erziehungsrat nahm unter Verdankung von diesen begrüßenswerten Anregungen Kenntnis und wird sie gerne bei kommenden Gesetzesrevisionen zu realisieren suchen.

2. Vom Wunsche beseelt, bei der endgültigen Gestaltung der Gesanglehrmittel für die zürcherische Volksschule von E. Kunz und K. Weber die nötigen Grundlagen zu besitzen, beschloß der Erziehungsrat in der Sitzung vom 19. Januar auf einen Antrag des kantonalen Lehrmittelverwalters, der stets bestrebt ist, alles zu tun, um gute, von weiten Kreisen der Lehrerschaft begrüßte Lehrmittel zu schaffen, die genannten Lehrmittel vorgängig der Beratung der sich teilweise sehr widersprechenden Eingaben der Schulkapitel durch die ordnungsgemäß zu bestellende Kommisson noch einer Expertenkommission zur Begutachtung zu unterbreiten, der ebenfalls das von den Kapitelsreferenten aufgestellte Fragenschema zugrunde gelegt werden sollte. Diese Kommission setzte sich zusammen aus Sekundarlehrer Max Graf in Zürich 7 als Präsident, Kapellmeister Hermann Hofmann in Zürich 8, Musikdirektor C. Vogler in Zürich 7, Seminarlehrer A. Linder in Küsnacht und Primarlehrer R. Hardmeier in Zürich 6. Nach Eingang des Expertengutachtens wurde dann in der Sitzung vom 8. Juni die im «Amtlichen Schulblatt» vom 1. Juli bekannt gegebene Kommission bestellt, die den Auftrag hat, dem Erziehungsrate bis Ende August ihre Anträge über die definitive Gestaltung der Lehrmittel einzureichen.

Reallehrerkonferenz des Kantons Zürich.

Staatsschule und Konfessionen.

1. Referat von Jakob Schmid, Primarlehrer in Zürich.

(Fortsetzung.)

So sind denn die zwei Sittenlehrstunden für den Lehrer, vorab in städtischen Verhältnissen, nur der Ausgangspunkt oder die unterrichtliche Vertiefungs- und Verwertungsmöglichkeit des im Rahmen des Gesamterziehungsunterrichtes Erworbenen. Es wäre ja doch alles schöne Reden umsonst, wenn nicht das Herz der Kinder aufgeschlossen ist.

Wenn man auch nicht sonst wüßte, daß unser Herr Erziehungsdirektor nie selbst Lehrer war, so könnten wir aus seinem Verlangen, den Sitten- und Religionsunterricht dem konfessionellen Geistlichen und Lehrer auszuliefern, es entnehmen. Er geht von dem Irrtum aus, daß es dem Geistlichen in diesen zwei Stunden, nur weil er religiös-konfessionell unterrichtet, dann besser möglich sei, allgemein sittlich bildend auf das Kind zu wirken. Die Religionslehrer würden ohne Zweifel auch dann, wenn sie jeder einzeln in die Schule kämen, um ihre Gläubigen zu unterrichten, bald einsehen (oder vielleicht sehen sie dies auch voraus), daß ihr religiös erzieherischer Erfolg genau derselbe ist wie früher, und daß die Beeinflussungsmacht des Lehrers, mit dem der Schüler in Gemeinschaft lebt, noch immer vorherrscht. Alle diese Geistlichen müßten die unerläßliche Forderung stellen, den gesamten Unterricht konfessionell durchwirken zu können. Damit aber heißt es die Entscheidungsfrage beantworten, ob wir die Volksschule, wie sie bisher war, erhalten wollen, oder ob wir sie der konfessionellen Schule preisgeben sollen. Daß die Mehrheit des Zürchervolkes eine solche Veränderung nicht wünscht, liegt klar auf der Hand, und darum rufen die Aufgeklärten: «Wehret den Anfängen!»

Solange wir aber eine Volksschule haben, muß sie die Eltern zur Gemeinschaftserziehung verpflichten, und sie muß dem Lehrer ermöglichen, seine Erziehungsaufgabe in vollem Umfange auszuüben. Der Art. 49 der Bundesverfassung wird niemals die Möglichkeit für die Eltern bieten können, sich der Erziehungspflicht zu entziehen. Zur Erhellung dieses Gedankens möchte ich einige einschlägige Lektionsbeispiele in Sittenlehre aus meiner jüngeren Praxis erwähnen.

Der Stadtlehrer namentlich kommt häufig in den Fall, auf gewisse Verstöße gegen die öffentliche Ordnung und Sitte bei der Schuljugend aufmerksam zu machen, und er wird jeweilen als Amtsperson, die dem Staate verpflichtet ist, ersucht, «in geeigneter Weise» im Unterrichte dem Schüler die Erkenntnis für das Geforderte beizubringen. Wer das Kind kennt, ich habe diesen Punkt schon vorher eingehender berührt, weiß, daß es nicht genügt, gewisse Forderungen und Erlasse einfach an die Ohren klingen zu lassen. Das Kind ist gegen nichts so unempfänglich, als gegen eine starre Lehre. Soll die Ermahnung Erfolg haben, so müssen wir auch hier, wie überall im Unterricht, die Erkenntnis erarbeiten lassen.

Doch hören wir die Beispiele:

1. Eines Tages sind in den schönen Anlagen vor dem Schulhaus von bübischer Hand zwei prächtige Bäume mit der Axt derart geschädigt worden, daß sie abgetan werden mußten. Im Zusammenhang mit anderen Beschädigungen wird die Lehrerschaft ersucht, dahin zu wirken, daß die Schüler mehr Achtung für die Schönheiten und den Wert einer solchen öffentlichen Anlage bekommen. Dies gibt Veranlassung, mit der Klasse die Anlage zu besichtigen, mit dem Gefühl der Abscheu die Schädigungen festzustellen und im besonderen die Anlage als Freudenspender für unsere Einwohnerschaft zu würdigen. Ein Aufsätzchen mit dem Titel: «Auch eine Mord-

tat» füllt eine Sittenlehrstunde aus. In der Folge sprechen wir in der Naturkunde von den Pflanzen und ihrer Bedeutung für die Menschen. In einer weiteren Sittenlehrstunde kommen wir auf die Blumen, als den Kindern des Feldes, zu sprechen, die als Schöpfung «des lieben Gottes», wie die Kinder selbst sagen, zur Freude aller da sind. Wir zeigen, wie die Blumen die Menschen bei frohen und trüben Ereignissen begleiten. Passende Sprüche zum Thema «Schonet die Pflanzen» werden eingeflochten. Als sittliche Handlung folgt, angeregt durch die Schüler, ein Ständchen bei einem kranken Schüler und Überbringung von Blumen. Mit weiterer Vertiefung des behandelten ethischen Stoffes durch passende Lesestücke werden weitere Sittenlehrstunden ausgefüllt.

2. Ein Konfiseriegschäft hat als Anreiz zu vermehrter Schlecksucht geldähnliche Rabattmünzen zur Verteilung gebracht. Aus dem Umsatz dieser Münzen entsteht ein gefährliches Spiel damit, das zu unreellem Geldverbrauch, zu erhöhter Schlecksucht verleitet, so daß die Schulbehörden einschreiten müssen und die Lehrerschaft zu geeigneten Maßnahmen ersuchen.

Der Betrag des in Rabattmünzen vorhandenen Geldwertes unter den Schülern wird in der Rechenstunde errechnet. Er beträgt für unser Schulhaus allein auf Grund einer Erhebung Fr. 63.30. Fr. 23.80 entfallen auf unsere Klasse. In der Naturkunde wird eine Lektion über Gesundheitslehre eingeflochten, in der auf die schlimmen Folgen von Schlecksucht auf Zähne und Magen aufmerksam gemacht wird. Es findet eine einläßliche Prüfung der Zähne statt mit Überweisung der Zahnkranken zur Behandlung durch die Schulzahnklinik. Die Kinder berichten in einer Aufsatzstunde, wie ihnen einmal von zu viel Süßigkeit übel geworden ist; in einer Sittenlehrstunde schreiben sie ohne Namensnennung, wie sie einmal mit schlechtem Gewissen Geld verputzt haben. Als sittliche Handlung folgt die Anregung, zwei armen Schulkameraden aus entbehrlichen Fünfern und Zehnern im Einverständnis der Eltern eine Weihnachtsbescherung zu bereiten.

3. Die Kunde von zwei Unglücksfällen erreicht uns. Ein Knabe ist durch Anhängen an einem Lastautomobil tödlich verunfallt; ein anderer zog sich durch die Unvorsichtigkeit auf der Straße schwere Verletzungen zu. Durch die Schulbehörde auf die schlimmen Gewohnheiten und deren Gefahren aufmerksam gemacht, kommen wir dazu, vom Benehmen auf der Straße, auf dem Schulhausplatz, auf der Straßen- und Eisenbahn zu reden. In der Aufsatzstunde schreiben die Kinder von einem Verkehrsunfall. In der Sittenlehrstunde wird der «Schneeball» von Amicis gelesen und besprochen. Als praktische Folge darf eine Gruppe Knaben mit einem Handwagen im Dienste der Schule auf die Allmend fahren; die anderen Schüler marschieren in Begleitung des Lehrers auf dem Trottoir mit und beobachten die Durchführung der Verkehrsregeln. Eine andere Gruppe soll unter Führung eines Kameraden durch die Stadt zum Schwimmunterricht marschieren, wiederum unter Beobachtung der übrigen Kameraden.

Die drei Beispiele dürften genügen, um darzulegen, daß es trotz der Dispensationen immer wieder Gelegenheiten gibt, wo wir im Sittenlehrunterricht die Anwesenheit aller Kinder einfach fordern müssen. Man sage uns nicht, diese ganze umfangreiche Arbeit könne in die Sprach- oder Lesestunden verlegt werden. Die Klagen der Sekundarlehrer und die entsprechenden Ausführungen in der «Lehrerzeitung» vom 5. Juni ermahnen uns Primarlehrer, der formalen Sprachübung, namentlich aber auch der mündlichen und schriftlichen Sprachfertigkeit im Deutschen als geeignetste Vorbereitung für den Fremsprachunterricht in vermehrtem Maße Beachtung zu schenken. Daß im weiteren sich ergebende Ereignisse, die sich für die Behandlung in der Sittenlehrstunde eignen, nicht in irgendeiner anderen Stunde erledigt werden können, dürfte an Hand der vorgelegten Beispiele genügend nachgewiesen worden sein. (Schluß folgt.)